



**Schweizerische
Rentnerstiftung**

Wir sichern Renten.

Reglement über technische Bestimmungen

Schweizerische Rentnerstiftung SRS

Gültig ab 27. Juni 2017

Gestützt auf Art. 4.1 der Statuten erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Bildung von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Ziel dieses Reglements ist die langfristige Sicherheit der Altersguthaben und der laufenden Renten. Es werden dabei die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 als auch die Fachrichtlinie FRP 2 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten beachtet.

Art. 2 Definitionen und Grundlagen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. Den versicherungstechnischen Berechnungen liegen zu Grunde:

- a) der technische Zinssatz gemäss Anhang 1;
- b) die vom Experten für berufliche Vorsorge verwendeten technischen Grundlagen gemäss Anhang 1;
- c) die kollektive Berechnung.

Die Vorsorgekapitalien werden nach der statischen Methode berechnet, ohne Berücksichtigung von zukünftigen Änderungen der versicherten Verdienste oder laufenden Renten.

Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen gemäss den versicherungstechnischen Berechnungsvorgaben des Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Bei der Bildung oder Auflösung von technischen Rückstellungen ist der Grundsatz der Stetigkeit einzuhalten.

Die Vorschriften von Art. 44 BVV 2 sind für die Bestimmung des Deckungsgrades und die Feststellung einer allfälligen Unterdeckung massgebend.

Die Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet.

Art. 3 Mögliche technische Rückstellungen

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gebildet werden.

- a) Zunahme der Lebenserwartung;
- b) Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten;
- c) Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen;

- d) Pensionierungsverluste;
- e) Pendente und latente Leistungsfälle;
- f) Senkung des technischen Zinssatzes;
- g) Rentenerhöhungen.

Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden.

Art. 4 Angewandte technische Rückstellungen

Die Bildung der nachstehenden technischen Rückstellungen wurde vom Stiftungsrat wie folgt beschlossen.

Art. 4.1 Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

Die Stiftung bildet jährlich Rückstellungen von 0.5 Prozent des Vorsorgekapitals der rentenbeziehenden Personen ab mittlerem Betrachtungszeitraum des Datenbestands der technischen Grundlagen.

Art. 4.2 Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten.

Die Stiftung bildet Rückstellungen für Invalidenrentner, deren reglementarischer Umwandlungssatz denjenigen Umwandlungssatz übersteigt, welcher sich aus den Rechnungsgrundlagen ergibt. Die Rückstellung wird für alle Invalidenrentner gebildet, welche in den nächsten fünf Jahren das ordentliche Schlussalter erreichen. Die Berechnung erfolgt auf dem per Bilanzstichtag hochgerechneten Altersguthaben. Die Pensionierungsverluste werden mit dem technischen Zinssatz auf den Berechnungsstichtag abdiskontiert.

Art. 5 Nicht angewandte technische Rückstellungen

Auf die Bildung der nachstehenden technischen Rückstellungen wurde vom Stiftungsrat aus folgenden Gründen verzichtet.

Art. 5.1 Senkung des technischen Zinssatzes

Der aktuelle Zinssatz erfüllt die FRP 4.

Art. 5.2 Schwankungen im Risikoverlauf

(Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten Die Vorsorgeeinrichtung versichert aktuell keine aktiven Versicherten.

Art. 5.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Der Rentnerbestand ist aktuell ausreichend gross, um Schwankungen ausgleichen zu können.

Art. 5.4 Pendente und latente Leistungsfälle

Die Vorsorgeeinrichtung versichert aktuell keine aktiven Versicherten.

Art. 5.5 Rentenerhöhungen

Die laufenden Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind stark umhüllend und es ist nicht damit zu rechnen, dass sie kurz oder mittelfristig aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung an die Teuerung angepasst werden müssen. Ferner existieren keine reglementarischen Verpflichtungen zu Teuerungsanpassungen noch hat der Stiftungsrat solche beschlossen.

Art. 6 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve wird gebildet bzw. aufgelöst, um (kurzfristige) Wertschwankungen der Vermögensanlagen auszugleichen.

Die Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und schliesst die zugrunde liegende Anlagestrategie, die zu erwartende Rendite, das Anlagerisiko, die Sollrendite und die Wahrscheinlichkeit (Sicherheitsniveau), mit der eine Unterdeckung der Kasse über einen definierten Zeitraum (Anlagezeithorizont) verhindert werden soll, mit ein. Die Berechnung dieser Reserven erfolgt nach dem Grundsatz der Stetigkeit.

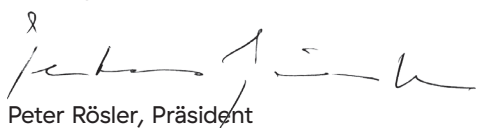
Sicherheitsniveau	98.0%
Anlagezeithorizont	2 Jahre

Art. 7 Inkrafttreten

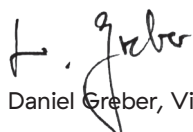
Das vorliegende Reglement über technische Bestimmungen tritt per 27. Juni 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 16. Juni 2015.

Schweizerische Rentnerstiftung SRS, St.Gallen
St.Gallen, 27. Juni 2017

Stiftungsrat



Peter Rösler, Präsident



Daniel Greber, Vizepräsident

Anhang 1

Technischer Zinssatz 1.25%
Technische Grundlagen VZ 2015 (PT 2016)

St. Gallen, 24. April 2018